



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 29. September 2023

39. Stück

340.	Stellenausschreibung - Spezialist*in für Personalentwicklung & Betriebliches Gesundheitsmanagement in der Abteilung 1 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung	948
341.	Stellenausschreibung - Klinische*r Psychologin/Psychologe (KJH) beim Amt der Burgenländischen Landesregierung	950
342.	Stellenausschreibung - Klinische*r Psychologin/Psychologe (für Erwachsene mit Behinderung u. psychischen Problemen) für die Bezirkshauptmannschaft Oberwart	952
343.	Stellenausschreibung - Geschäftsstellenleitung der Forschungscoordination, in der Abteilung 7 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung	954
344.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Gartenäcker III“ der Gemeinde Draßburg	956
345.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Hofwiesäcker Neu“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg	956
346.	Richtlinie zur Förderung „Schulbesuch im Ausland“	956
347.	Richtlinie zur Förderung „Exkursionen zu NS-Gedenkstätten“	959
348.	Richtlinie zur Förderung von Besuchen burgenländischer Schülerinnen- und Schülergruppen zu Institutionen der Europäischen Union	961

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.14438-10074-3-2023

340. Stellenausschreibung - Spezialist*in für Personalentwicklung & Betriebliches Gesundheitsmanagement in der Abteilung 1 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2700 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Spezialist*in für Personalentwicklung & Betriebliches Gesundheitsmanagement

Eisenstadt - Vollzeit (40 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

- Sie wickeln sämtliche Personalentwicklungsmaßnahmen im Zuge des Employee Life Cycles ab.
 - Dabei analysieren Sie regelmäßig den Personalentwicklungsbedarf und leiten daraus geeignete Maßnahmen ab.
 - Sie übernehmen die eigenverantwortliche Konzeption, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Trainings- bzw. Lernformaten und Aus- und Weiterbildungsprogrammen.
 - Sie beraten Führungskräfte und Mitarbeiter*innen in allen Belangen der Personalentwicklung.

- Zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit begleiten und betreuen Sie das bestehende Serviceangebot im Betrieblichen Gesundheitsmanagement und entwickeln dieses durch bedarfsgerechte Maßnahmen weiter.
- Sie arbeiten gemeinsam und proaktiv in einem interdisziplinären Team an der Planung & Umsetzung von Employer Branding-Maßnahmen, um eine exzellente Candidate Journey zu ermöglichen.

Ihre Qualifikation

- Sie haben eine fachlich einschlägige Reifeprüfung (BHS) oder ein fachlich einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium (mind. Bachelorniveau) abgeschlossen und können mind. 3 Jahre fach einschlägige Berufserfahrung nachweisen.
- Sie besitzen umfassende Kenntnisse im Bereich Personalentwicklung sowie grundlegendes Wissen im Bereich Personalmanagement.
- In einem kleinen, aber sehr offenen Team zeigen Sie im Rahmen von diversen Projekten Ihre ausgeprägte Organisationsfähigkeit, Problemlösungsfähigkeit sowie eine hohe Qualitätsorientierung.
- Sie sind flexibel, ergebnis- und serviceorientiert und treten selbstbewusst auf.
- Sie arbeiten gerne im Team, sind kommunikationsfähig und verfügen über eine ausgeprägte Gleichstellungskompetenz.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 3.724,60 und Euro 4.271,40 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus [Anlage 2](#) des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/12).

Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige [Onlinebewerbung](#) mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Reifeprüfungszeugnis (alle Seiten) bzw. Sponsionsbescheid und Abschlusszeugnis der FH/Universität
- Arbeitszeugnisse

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens 30. Oktober 2023 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
In Vertretung der Abteilungsvorständin:
Kögl, BA LL.M. MA

Zahl: A1/A.14403-10242-6-2023

341. Stellenausschreibung - Klinische*r Psychologin/Psychologe (KJH) beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt mehr als 2600 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe (Kinder- u. Jugendhilfe)

Eisenstadt - Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Sie sind für die Begutachtung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zuständig, führen psychologische Diagnostiken durch und verfassen sodann die zugehörigen Stellungnahmen.
- Sie übernehmen die psychologische Beratung von deren Eltern sowie Angehörigen und begleiten Kinder und Jugendliche auf psychologischer Ebene.
- Sie arbeiten mit den anderen Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes zusammen (Beratung/Intervision/Fallbesprechungen mit Sozialarbeiter*innen und anderen Fachpersonen bzw. Stellen) und wirken bei der Ausarbeitung von Richtlinien, Standards sowie Erlässen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit.
- Sie arbeiten in einem interdisziplinären Team bzw. Umfeld.
- Supervisionen, Interventionen mit Kolleginnen im Psychologischen Dienst, Fallbesprechungen sowie die Teilnahme an diversen Besprechungen vervollständigen Ihr Aufgabenfeld.

Ihre Qualifikation

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Psychologie (Master bzw. Magistra/Magister) sowie mindestens fünf Jahre fachlich einschlägige Berufserfahrung (inklusive diagnostische Kenntnisse im Kinder- und Jugendbereich).
- Zudem haben Sie die Ausbildung zur Klinischen Psychologin bzw. zum Klinischen Psychologen erfolgreich abgeschlossen (Eintrag in der Liste der Klinischen Psycholog*innen) und besitzen Erfahrungen mit klinisch-psychologischen Testverfahren sowie in der gutachterlichen Tätigkeit.
- Vorzugsweise haben Sie die Ausbildung zur Gesundheitspsychologin bzw. zum Gesundheitspsychologen (Eintrag in der Liste der Gesundheitspsycholog*innen) sowie die Zertifizierung zur Kinder-, Jugend- und Familienpsychologin absolviert.
- Sie arbeiten selbstständig und engagiert und sind zudem konflikt- und kritikfähig.
- Sie sind teamfähig, kommunikativ und auch in außergewöhnlichen Situationen belastbar.
- Sie überzeugen durch eine ausgeprägte Empathie-, Dialog- und Überzeugungsfähigkeit, sind tolerant und besitzen die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Ihre Entlohnung

Das Monatsentgelt laut Gehaltsschema beträgt monatlich mindestens Euro 4.525,90 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus [Anlage 2](#) des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020.

Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige [Onlinebewerbung](#) mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis des abgeschlossenen Psychologiestudiums (letztes Diplomprüfungszeugnis und Sponsionsbescheid) sowie Zeugnisse/Zertifikate der Zusatzausbildungen
- gegebenenfalls Arbeitszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens 30. Oktober 2023 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
In Vertretung der Abteilungsvorständin:
Kögl, BA LL.M. MA

Zahl: A1/A.14403-10288-6-2023

342. Stellenausschreibung - Klinische*r Psychologin/Psychologe (für Erwachsene mit Behinderung u. psychischen Problemen) für die Bezirkshauptmannschaft Oberwart

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt mehr als 2600 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe (für Erwachsene mit Behinderung u. psychischen Problemen)
Oberwart - Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Sie verfassen Stellungnahmen zu klinisch-psychologischen Begutachtungen von Klient*innen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen im Auftrag der für die Maßnahmen aus der Sozialhilfe zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Abteilung 6.
- Sie sind für psychologische Beratungen bzw. Begleitungen von Klient*innen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen sowie deren Eltern/Angehörigen und Bezugspersonen zuständig.
- Kriseninterventionen für Klient*innen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen sowie für deren Eltern/Angehörige zählen ebenfalls zu Ihren Aufgaben.
- Sie arbeiten in einem interdisziplinären Team bzw. Umfeld.
- Supervisionen, Intervisionen mit Kolleginnen im Psychologischen Dienst, Fallbesprechungen sowie die Teilnahme an diversen Besprechungen vervollständigen Ihr Aufgabenfeld.

Ihre Qualifikation

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Psychologie (Master bzw. Magistra/Magister) sowie mindestens fünf Jahre fachlich einschlägige Berufserfahrung.
- Zudem haben Sie die Ausbildung zur Klinischen Psychologin bzw. zum Klinischen Psychologen erfolgreich abgeschlossen (Eintrag in der Liste der Klinischen Psycholog*innen) und besitzen Erfahrungen mit klinisch-psychologischen Testverfahren sowie in der gutachterlichen Tätigkeit.

- Vorzugsweise haben Sie die Ausbildung zur Gesundheitspsychologin bzw. zum Gesundheitspsychologen (Eintrag in der Liste der Gesundheitspsycholog*innen) erfolgreich absolviert.
- Sie arbeiten selbstständig und engagiert und sind zudem konflikt- und kritikfähig.
- Sie sind teamfähig, kommunikativ und auch in außergewöhnlichen Situationen belastbar.
- Sie überzeugen durch eine ausgeprägte Empathie-, Dialog- und Überzeugungsfähigkeit, sind tolerant und besitzen die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Ihre Entlohnung

Das Monatsentgelt laut Gehaltsschema beträgt monatlich mindestens Euro 4.525,90 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus [Anlage 2](#) des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020.

Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige [Onlinebewerbung](#) mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis des abgeschlossenen Psychologiestudiums (letztes Diplomprüfungszeugnis und Sponsionsbescheid) sowie Zeugnisse/Zertifikate der Zusatzausbildungen
- gegebenenfalls Arbeitszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens 30. Oktober 2023 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
In Vertretung der Abteilungsvorständin:
Kögl, BA LL.M. MA

343. Stellenausschreibung - Geschäftsstellenleitung der Forschungscoordination, in der Abteilung 7 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2700 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Geschäftsstellenleitung der Forschungscoordination

Eisenstadt - Vollzeit (40 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

Diese Funktion umfasst drei inhaltliche Schwerpunkte:

- **Forschungscoordination**
 - Sie implementieren, betreuen und evaluieren Projekte im Forschungsbereich des Landes Burgenland und sind für die strategische Planung dieser mitverantwortlich.
 - Sie sind für die Kommunikation und Netzwerkbildung mit den relevanten externen Stakeholdern zuständig.
 - Sie evaluieren den Forschungsbereich nach standardisierten Verfahren.
 - Sie unterstützen den Forschungsordinator bei der Erstellung des jährlichen Forschungsberichtes (FTI-Bericht).
- **Öffentlichkeitsarbeit**
 - Sie erstellen Newsletter mit den relevanten und aktuellen Informationen aus dem Bereich Forschung, Technologie und Innovation und gestalten bzw. betreuen den dazugehörigen Part der Homepage bzw. Social Media.
 - Sie bereiten Presseaussendungen vor und stellen Fact Sheets für die Kommunikationsarbeit zusammen.
- **Verwaltungstätigkeiten**
 - Sie nehmen fachliche Stellungnahmen im Bereich der Forschungs- und Strategieentwicklung des Landes Burgenland vor und erstellen entsprechende Beschlussakte und Gutachten.
 - Mit Ihrer Expertise beraten Sie externe Unternehmen sowie Forscher*innen hinsichtlich möglicher Fördermöglichkeiten beim Land Burgenland.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein technisches-naturwissenschaftliches Studium (mind. Bachelor-Niveau) erfolgreich abgeschlossen und besitzen sehr gute IT-Kenntnisse.
- Vorzugsweise verfügen Sie über Kenntnisse der österreichischen und europäischen Forschungslandschaft und haben bereits praktische Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt.
- Idealerweise besitzen Sie sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift.
- Sie überzeugen mit einer ausgeprägten Planungs- und Organisationsfähigkeit, Problemlösungsfähigkeit sowie Qualitätsorientierung.
- Sie arbeiten eigenverantwortlich sowie ziel- und ergebnisorientiert, sind kommunikations- und teamfähig und bleiben auch in stressigen Situationen ruhig und sachlich.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 3.724,60 und Euro 4.271,40 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus [Anlage 2](#) des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/12).

Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige [Onlinebewerbung](#) mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Sponsionsbescheid und Abschlusszeugnis der Fachhochschule/Universität
- Arbeitszeugnisse

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens 30. Oktober 2023 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
In Vertretung der Abteilungsvorständin:
Kögl, BA LL.M. MA

Zahl: A2/L.RO3214-10001-11-2023

344. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Gartenäcker III“ der Gemeinde Draßburg

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. September 2023, Zahl: A2/L.RO3214-10001-7-2023, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Draßburg vom 14. Juni 2023, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes der Teilbebauungsplan „Gartenäcker III“ erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Mag. Zinggl, L.MM.

Zahl: A2/L.RO3254-10006-14-2023

345. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Hofwiesäcker Neu“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. September 2023, Zahl: A2/L.RO3254-10006-13-2023, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lutzmannsburg vom 28. Juni 2023, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes der Teilbebauungsplan „Hofwiesäcker Neu“ erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A9/GJU.J1257-10002-2023

346. Richtlinie zur Förderung „Schulbesuch im Ausland“

1. Förderzweck

Durch eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung sollen zeitlich begrenzte Schulaufenthalte burgenländischer Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe im Ausland gefördert und dadurch das Bildungsangebot für junge Menschen im Burgenland erweitert werden. Die Förderung soll auch einen Beitrag zur interkulturellen Bildung leisten.

2. Förderungsvoraussetzungen

- Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EWR- oder EU-Staatsbürgerschaft (SchülerInnen, die nicht EWR- oder EU-Bürger oder staatenlos sind und deren Eltern in Österreich durch mindestens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, werden österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt)

- Hauptwohnsitz im Burgenland
- regelmäßige Teilnahme am Unterricht einer vergleichbaren Schule im Ausland für die Dauer eines Schulhalbjahres bzw. eines Schuljahres
- anrechenbares Jahresbruttoeinkommen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter der festgesetzten Einkommensgrenze (maximal EUR 89.000) – in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, (wie zB getrennter Haushalt der Unterhaltspflichtigen, Kinderreichtum) kann über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden
- antragsberechtigt ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n oder bei Volljährigkeit des/der Schülers/Schülerin diese/r selbst
- Schüler/in muss Besitzer/in einer „BSpecial-Card“ des Landesjugendreferats sein oder diese bei Stellung des Förderantrags beantragen (www.ljr.at/BSpecial-Card)

3. Höhe der Förderung und Ermittlung des anrechenbaren Jahresbruttoeinkommens

Die Höhe der Förderung von zeitlich begrenzten Schulbesuchen burgenländischer Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Schulen im Ausland ist sozial gestaffelt und liegt zwischen EUR 600 und EUR 1.750 pro Schulhalbjahr. Vom anrechenbaren Jahresbruttoeinkommens sind für jedes unterhaltspflichtige Kind 6.300 Euro abziehbar. Die Höhe der Förderung beträgt:

Förderbemessungsgrundlage (Anrechenbares Jahresbruttoeinkommen abzügl. Kinder-Absetzbetrag)	Förderhöhe bei einjährigem Auslandsaufenthalt	Förderbetrag bei Halbjährigem Auslandsaufenthalt
bis € 39.200	€ 3.500	€ 1.750
€ 39.201 bis € 56.000	€ 2.500	€ 1.250
€ 56.001 bis € 89.000	€ 1.200	€ 600
Über € 89.000 keine Förderung*	*in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, (wie zB getrennter Haushalt der Unterhaltspflichtigen, Kinderreichtum) kann über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden.	

Als Bestätigung des Jahresbruttoeinkommens ist die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides (Jahresausgleichsbescheid des Finanzamtes) des Vorjahres vorgesehen (falls nicht vorhanden der Jahreslohnzettel des Vorjahres). Bei Landwirten ist der letztjährige Einkommenssteuerbescheid (nicht pauschalierte Landwirte) bzw. die Gewinnermittlung nach dem EStG (pauschalierte Landwirte) vorzulegen, für Gewerbetreibende der letzte Einkommenssteuerbescheid.

Ermittlung der Förderbemessungsgrundlage:

- Maßgeblich für die Gewährung und das Ausmaß einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Jahresbruttoeinkommen der/des Eltern(-teils)/Erziehungsberechtigten mit dem/denen das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Es wird das Bruttoeinkommen im Jahr, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht, herangezogen. Ist das Einkommen im Jahr des Besuchs der Schule im Ausland voraussichtlich wesentlich niedriger, ist dieses Jahr für die Förderung maßgeblich – die Voraussetzungen hierfür sind glaubhaft zu machen.
- Leben die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht in einer Wohngemeinschaft, werden allfällige Einnahmen aus Unterhalts- oder Alimentenzahlungen bzw. Waisenspension auf das Jahresbruttoeinkommen angerechnet sowie im Falle einer Ausgabe davon abgezogen. Die Höhe entsprechender Zahlungen ist schriftlich zu belegen.

- Von einem Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit darf ein allfälliger Verlust aus selbständiger Nebentätigkeit nicht abgezogen werden. Einkommen aus selbstständiger Nebentätigkeit werden zum Jahresbruttoeinkommen hinzugezählt.
- Nicht zum anrechenbaren Jahresbruttoeinkommen zählen Lehrlingsentschädigung, Stipendium, Einkommen erwachsener Geschwister, Familienbeihilfe und Pflegegeld, ebenso das Einkommen der Großeltern, wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben.
- Für jedes unterhaltspflichtige Kind ist vom anrechenbaren Jahresbruttoeinkommen ein Absetzbetrag in der Höhe von EUR 6.300 abzuziehen.

4. Antragsstellung

Der Förderantrag soll vorzugsweise vor Beginn des Auslandsaufenthalts mittels Online-Förderantrag auf der Homepage www.ljr.at (Förderungen/Förderungen des LJR/Schulbesuch im Ausland) gestellt werden. Eine nachträgliche Antragsstellung kann in begründeten Einzelfällen noch im selben Jahr, in dem der Auslands-schulbesuch endete, erfolgen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach vollständigem Vorliegen der erforderlichen Unterlagen.

Erforderliche Unterlagen (Upload als Scans im Online-Förderantrag auf www.ljr.at):

- Staatsbürgerschaftsnachweis der Schülerin/des Schülers
- Meldezettel der Schülerin/des Schülers
- Schulbesuchsbestätigung der österreichischen Stammschule
- Bestätigung über die Aufnahme an der Gastschule im Ausland
- Nachweis des Bruttojahreseinkommens der/s Eltern(-teils)/Erziehungsberechtigten im Jahr vor Reiseantritt
- Nachweis der voraussichtlichen Kosten für den Auslandsschulaufenthalt (Agentur, Reise, Versicherung, etc.)
- Bankomatkarte oder Bankbestätigung mit IBAN und Namen (Förderempfänger)
- Buchungsbestätigung für Flug/Zug/Bus (falls zum Zeitpunkt des Förderansuchens bereits vorhanden)
- BSpecial-Card

Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

5. Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist durch einen Schulbesuchsnachweis der Gastschule im Ausland innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Auslandsaufenthalts zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist dem Landesjugendreferat per Post, E-Mail oder via Upload auf der Homepage www.ljr.at (Förderungen/Förderungen des LJR/Schulbesuch im Ausland/Verwendungsnachweis) zu übermitteln.

6. Rechtsanspruch und Rückerstattung

Die Förderungsmaßnahmen kommen nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten. Eine trotz Urgenz innerhalb der vorgegebenen Frist weiteren Nichtvorlage des Schulbesuchsnachweises durch den Fördernehmer hat ebenfalls die Rückforderung des Förderbetrages zur Folge.

7. Datenerfassung

(1) Die Förderstelle ist berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben.

(2) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat dafür zu sorgen, dass für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt werden.

Mit dem Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
- b) sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
- c) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Dezember 2022 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Winkler

Zahl: A9/GJU.J1257-10002-2023

347. Richtlinie zur Förderung „Exkursionen zu NS-Gedenkstätten“

1. Förderzweck

Eine Schulexkursion zu einem historischen Ort der NS-Verbrechen und dadurch die Auseinandersetzung junger Menschen mit der Geschichte des Holocaust, kann auf Antrag einer burgenländischen Schule oder deren Elternvereines durch nicht rückzahlbare finanzielle Mittel durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesjugendreferat, gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

- Antragssteller: Burgenländische Schule bzw. deren Elternverein
- Online-Förderantrag bis spätestens 6 Monate nach der Schul-Exkursion
- Einreichung aller erforderlichen Unterlagen

3. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beläuft sich auf die Eintrittskosten für die NS-Gedenkstätte inkl. einer Führung durch geschultes Personal und optional auch die Kosten für einen anschließenden Workshop. Mögliche Reisekosten zum Exkursions-Ort sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Antragsstellung

Der Förderantrag ist bis spätestens 6 Monate nach der Schul-Exkursion mittels Online-Förderantrag auf der Homepage www.ljr.at (Förderungen/Förderungen des LJR/Exkursion zu NS-Gedenkstätten) zu stellen. Eine Kontobestätigung ist dem Förderantrag anzuschließen falls kein eigenes Schulkonto existiert (Vorlage Download auf www.ljr.at).

Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

5. Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist bei Antragsstellung durch Einreichung folgender Unterlagen zu belegen (per Post oder digital eingescannt vorzugsweise als Upload im Online-Förderantrag auf www.ljr.at bzw. per E-Mail an post.a9-jugend@bgld.gv.at):

- Rechnung und Zahlungsbeleg für die Führung in der NS-Gedenkstätte
- Kurzbericht über die Führung mit Foto (zur Veröffentlichung)
- Gegebenenfalls Rechnung und Zahlungsbeleg über die Kosten für einen nachträglichen Workshop

6. Rechtsanspruch und Rückerstattung

Die Förderungsmaßnahme nach dieser Richtlinie kommt nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten.

7. Datenerfassung

(1) Die Förderstelle ist berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen

zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben.

(2) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat dafür zu sorgen, dass für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt werden.

Mit dem Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
- b) sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
- c) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Dezember 2022 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Winkler

Zahl: A9/GJU.J1257-10002-2023

348. Richtlinie zur Förderung von Besuchen burgenländischer Schülerinnen- und Schülergruppen zu Institutionen der Europäischen Union

1. Förderzweck

Durch eine nicht rückzahlbare Förderung für Reisen zu Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union und des Europarates sollen burgenländische Schülerinnen- und Schülergruppen aus dem Burgenland bei der Finanzierung unterstützt werden. Der Förderbetrag dient dazu, die Kosten für die/den Erziehungsberechtigte/n der an der Schulreise teilnehmenden Schüler/innen zu reduzieren.

Jungen Menschen sollen durch diese Reise ein besseres Verständnis der Abläufe und Zusammenhänge in der europäischen Politik ermöglicht und die Bedeutung der europäischen Integration für das Burgenland nähergebracht werden. Sie sollen befähigt werden, die europäische Dimension in verschiedenen Bereichen kennenzulernen und diese für sich umzusetzen. Erfolgt die Fahrt nach Brüssel, wird zusätzlich ein Besuch des Büros für internationale Beziehungen und des Verbindungsbüros Brüssel des Landes Burgenland empfohlen.

2. Fördervoraussetzungen

- Burgenländische Schülerinnen- und Schülergruppen ab der 9. Schulstufe (Polytechnische Schulen, mittlere und höhere Schulen)
- Antragsberechtigt sind Schulen im Burgenland sowie deren Elternvereine
- Reise nach Brüssel, Straßburg oder Luxemburg, wenn zumindest eine Einrichtung oder Institution der Europäischen Union oder des Europarates besucht wird
- Erstellung eines pädagogischen Konzeptes, das die Einbindung der Reise in den Unterricht gewährleistet. In diesem Konzept muss besonderes Augenmerk auf die Relevanz der europäischen Integration für Jugendliche und junge Erwachsene gelegt werden. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler haben nach Möglichkeit an der Erarbeitung des pädagogischen Konzepts mitzuwirken.

3. Höhe der Förderung

Die Fördersumme beträgt 100 Euro pro der/dem an der Reise teilnehmender/teilnehmendem Schüler/in.

4. Antragsstellung und Auszahlung

Die Antragsstellung soll vorzugsweise rechtzeitig vor der Reise (ca. 2 Monate davor) über den Online-Förderantrag auf der Homepage www.ljr.at (Förderungen/Förderungen des LJR/Schulbesuch im Ausland) erfolgen. Eine nachträgliche Antragsstellung kann in begründeten Einzelfällen bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Reise erfolgen. Förderbegünstigt sind ausschließlich Schüler/innen, die eine burgenländische Schule besuchen und an einer fördergegenständlichen Reise teilnehmen.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach vollständigem Vorliegen der erforderlichen Unterlagen. Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

Erforderliche Unterlagen:

- pädagogisches Konzept
- Teilnehmer/innenliste (Vorlage Download auf www.ljr.at)
- Kontobestätigung falls kein Schulkonto existiert (Vorlage Download auf www.ljr.at)

5. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel hat innerhalb von 2 Monaten nach der Reise durch den/die Antragssteller/in mittels Online-Verwendungsnachweis vorzugsweise über die Homepage www.ljr.at (Förderungen/EU-Schulklassenförderung) oder per E-Mail an post.a9-jugend@bgl.d.gv.at zu erfolgen und folgende Unterlagen zu beinhalten:

- Rechnungen über Fahrt- und Aufenthaltskosten
- Berichte oder Projektarbeiten und Fotos bzw. Filme (zur Veröffentlichung)
- Beleg/Bestätigung über die Weitergabe der Fördermittel an die Erziehungsberechtigt bzw.
- Nachweis für die Reduzierung der Reisekosten für die Erziehungsberechtigten
- Eine Liste und etwaige Belege (Rechnungen und Zahlungsbelege) über Stornogebühren für Schüler/innen die ursprünglich für die Reise angemeldet waren und für die eine Förderung beantragt wurde, kurzfristig jedoch nicht an der Reise teilnehmen konnten.

6. Rechtsanspruch und Rückerstattung

Die Förderungsmaßnahme kommt nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten.

Im Falle einer kurzfristigen Abmeldung von Schüler/innen von der geplanten Reise, sind der Förderstelle etwaige Belege für Stornogebühren und diesbezügliche Zahlungsbestätigungen unaufgefordert zu übermitteln. In diesem Fall kann die Förderung von den Eltern für die Abdeckung der Stornogebühren herangezogen werden. Betragen die Stornogebühren für den/die betroffene/n Schüler/in weniger als EUR 100 ist der Differenzbetrag dem Fördergeber zurückzuüberweisen.

Werden der Förderstelle für Schüler/innen, die kurzfristig nicht an der Reise teilnehmen konnten, keine Belege für Stornogebühren vorgelegt, sind die entsprechenden Förderbeträge (EUR 100 pro abgesagtem/ abgesagter Schüler/in) dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Gänze rückzuerstatten.

7. Datenerfassung

(1) Die Förderstelle ist berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben.

(2) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat dafür zu sorgen, dass für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt werden.

Mit dem Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
- b) sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
- c) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Dezember 2022 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Winkler

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

